

als einer Genossenschaft, auferlegte fixe Abgabe war, welche auf die einzelnen Steuergenossen vertheilt wurde, so dass, wenn einige derselben wegzogen, die Steuerlast der übrigen dadurch entsprechend vergrößert wurde. Der Spruch lautete in diesem Punkt — wahrscheinlich weil die Steuerpflicht der Genossenschaft, als solcher, oblag — dahin, dass es bei der Steuer von 12 % sein Bewenden haben solle.

Eine weitere Beschwerde der Herrschaftsleute ging dahin, dass der Zins der «Hublehen» willkürlich gesteigert worden sei, und war mit dem Begehren verbunden, dass «die Hubgenossen» «mit den Hublehen freien Verkehr mit einander haben sollen, doch der Herrschaft an ihren Zinsen unbeschadet.»

Obwohl der erwähnte Spruch auf diese Beschwerde, wie es scheint, nicht eintrat, so beweist dieselbe doch, dass die an Leibeigene geliehenen Güter (Hublehen)<sup>1)</sup> bereits im Begriff standen, aus dem Precarium, beziehungsweise dem blossen Niessbrauch in ein, den «rechten Erblehen» analoges Nutzenthum überzugehen, indem man nun auch für jene einen unabänderlichen Zins und die Berechtigung verlangte, sie wenigstens an alte andere Leibeigene («Hubgenossen») zu veräußern; dass aber immerhin noch die Vorstellung herrschte, ein Hublehen könne nur im Besitze eines Hubers oder alten Leibeigenen seinen leibeigenschaftlichen Charakter behalten, wesshalb eine Veräußerung von Hublehen an Nichthubgenossen als selbstverständlich unzulässig betrachtet wurde.

---

<sup>1)</sup> Eine «Hube» bedeutete zwar ursprünglich einen Hof von 40 Jucharten («hoba, hoc est 40 iugera» in einer Urk. v. 904 — s. v. Arx, Gesch., I. S. 156, Note b); doch wurde der Ausdruck auch auf die einzelnen Theile, in welche solche, meist an Leibeigene geliehene Höfe, bald zerfielen, angewendet, so dass unter «Hubgenossen» zunächst wohl die Inhaber der ursprünglich zu Einem Hof verbunden gewesen und vielleicht auch noch gemeinschaftlich die Allmend nutzenden Güter verstanden werden können.